Bundessatzung

der

Freien Bürgerlichen Union

Beschlossen am: 09.12.2023

Neufassung am 08.02.2025

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

§2 Mitgliedschaft und Erwerb

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme

§6 Gliederungen

§6a Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§7 Organe der Bundespartei

§8 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

§9 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

§10 Der Bundesvorstand und seine Aufgaben

§11 Das Bund-Länder-Gremium

§12 Bundesfachausschüsse

§13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

§14 Mitgliederbefragung

§15 Mitgliederbegehren

§16 Bundesschiedsgericht

§17 Zulassung von Gästen

§18 Satzungsänderung

§19 Auflösung oder Verschmelzung

§20 Parteiämter

§21 Nebenordnungen

§22 Verbindlichkeit der Satzung

§23 Erstellung des Rechenschaftsberichtes

§24 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Der Name der politischen Vereinigung lautet Freie Bürgerliche Union und trägt die Abkürzung FBU. Die Landesverbände erhalten den Namen der Partei, verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Sitz der FBU ist die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Freie Bürgerliche Union ist eine auf der demokratischen Grundordnung gegründete Partei. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und Parteiengesetzes. Sie steht neben Demokratie für Gleichgerechtigkeit und Frieden. Ziel ist es, den Bürger wieder in das politische Rampenlicht zu führen. Die FBU bestrebt ein Leben in Wohlstand, Sicherheit und Frieden aller in Deutschland und Europa lebenden Bürger. Wir wollen das Land in eine Richtung entwickeln lassen, sodass auch unsere nachfolgenden Generationen noch in einem modernen, wirtschaftsstarken, fortschrittlichen und umweltfreundlichen Deutschland und Europa leben können.

(5) Die Freie Bürgerliche Union sieht sich als eine Ideologiefreie Partei. Wir sind für eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen und auf dem Grundgesetz stehenden politischen Vereinigungen bereit. Ausgenommen hiervon sind all jene, die auf der Unvereinbarkeitsliste niedergeschrieben sind.

§2 Mitgliedschaft und Erwerb

(1) Mitglied der Partei kann jeder werden, der einen festen Wohnsitz in Deutschland besitzt und das 15. Lebensjahr vollendet hat, sowie Satzung und Programm anerkennt.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder Funktion in einer anderen Partei ist nicht möglich. Über mögliche Ausnahmen entscheidet allerdings der Bundesvorstand.

(3) Gründungsmitglieder erhalten die Mitgliedschaft mit Gründung der Partei.

(4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim jeweiligen Landesverband beantragt. Ist in einem Bundesland eine solche Gliederung nicht vorhanden, so wird diese beim Bundesverband beantragt. In der Dauer des Aufnahmeverfahrens hat der Antragsteller alle Rechte im Sinne des §9 dieser Satzung. Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn der Vorstand der Gliederung mehrheitlich gegen die Aufnahme stimmt. Die Ablehnung ist ohne nötige Begründung schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Der Antragsteller kann dann binnen zweier

Wochen in einer höheren Gliederung die Aufnahme erneut prüfen lassen, es sei denn, über die Aufnahme entschied bereits die höchste Gliederung (Bundesverband).

(5) Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Landesverbandes ist die Gliederung zu unterrichten. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Landesverband ist die Gliederung des neuen Wohnsitzes über den Umzug zu unterrichten.

(6) Ein Mitglied in der Ebene von Landesverbänden ist automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

(7) Mehrere Mitgliedschaften auf einer Gliederungsebene sind nicht möglich.

(8) Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederregister.

(9) Der Bundesverband kann Mitgliederausweise ausgeben.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht:
- im Rahmen von Satzung und Programm die Zwecke der FBU zu fördern und
- sich an der politischen beziehungsweise organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied steht in der Pflicht, sich an die Satzung und Werte (§1 (4), (5)) der Partei zu halten. Wohnsitzwechsel ist im Sinne von §2 (5) mitzuteilen.

(3) Alle Mitglieder die richterliche Parteiämter ausführen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die in ihrem Amt bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Gleiches gilt auch über die Beratung gegenüber Parteimitgliedern.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Freien Bürgerlichen Union endet durch:
- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss nach §5 dieser Satzung,

(2) Allen Mitgliedern steht es jederzeit frei, seine Mitgliedschaft ohne Begründung beim jeweiligen Vorstand der Landesgliederung schriftlich zu beenden. Ist in einem Bundesland keine Landesgliederung vorhanden, so ist der Bundesverband zuständig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein herausgegebener Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattungen gezahlter Beiträge besteht nicht.

§5 Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme

(1) Fügt ein Mitglied der Partei äußerlichen oder innerlichen Schaden zu, weil er gegen Satzung, Grundsätze oder gegen die Werte der FBU verstößt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- Verwarnung,
- Enthebung von Parteiämtern,
- Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden (höchstens 2 Jahre) oder
- Ausschluss nach §5 (2) dieser Satzung.

(2) Fügt ein Mitglied der Partei schweren Schaden zu, weil er erheblich gegen Satzung, Grundsätze und Werte verstößt, kann dieser aus der Partei ausgeschlossen werden. Der erhebliche Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied seinen pflichtigen Beitragszahlungen nicht nachkommt, wenn andere Mitbürger verbal heftig angegriffen werden, wenn die dem Mitglied aufgetragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist oder Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet werden beziehungsweise nicht den Vorschriften entsprechend verwendet werden. Ein erheblicher Verstoß liegt außerdem vor, wenn ein Mitglied den Beitritt oder Austritt aus einer parlamentarischen Gruppe verweigert. Schädigt ein Mitglied der Partei nach den in §5 (2) dieser Satzung genannten Punkten, kann der Vorstand eine Sofortmaßnahme nach §5 (1) Anstriche 1-3 dieser Satzung gegen das Mitglied erlassen. Hierfür ist eine Begründung sowie eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Schiedsgerichtes erforderlich. Binnen sechs Wochen nach Verfügung der Maßnahme ist die Zulässigkeit durch das Schiedsgericht zu prüfen. Eine Entscheidung ist schriftlich und begründet an das Mitglied und antragstellenden Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen Wiederspruch bei einem höheren Schiedsgericht (Bundesschiedsgericht) einzulegen. Dieser hat die Maßnahme unabhängig erneut zu prüfen. Eine Entscheidung hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Ist in einem Bundesland keine Landesgliederung vorhanden, so übernimmt der Bundesverband die Angelegenheit der Sofortmaßnahmen.

(3) Parlamentarische Gruppen sind verpflichtet Parteimitglieder, die ihre Mitgliedschaft beendet haben oder dessen Beendigung vollzogen wurde, auszuschließen.

(4) Wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, so kann der Vorstand der jeweiligen Gliederung eines Landesverbandes den Ausschluss mit schriftlicher Begründung beim jeweiligen Landesschiedsgericht beantragen. Das Schiedsgericht hat den Vorschlag des Landesverbandes zu prüfen und entscheidet über den Ausschluss. Dies hat mit Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichtes mit schriftlicher Begründung zu erfolgen. Das betroffene Mitglied sowie der beantragende Vorstand ist schriftlich und begründet über die Entscheidung zu informieren. Ist keine Landesgliederung vorhanden, so ist das Schiedsgericht der höheren Gliederung zuständig. Das Mitglied hat im Falle des Ausschlusses das Recht, binnen vier Wochen beim Schiedsgericht der höheren Gliederung (Bundesschiedsgericht) schriftlich Wiederspruch einzulegen. Dieser ist zu

begründen. Das Schiedsgericht hat den Ausschluss unabhängig vom Schiedsspruch des unterlegenen Schiedsgerichtes zu prüfen. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet dem Mitglied, dem unterlegenen Schiedsgericht sowie dem beantragenden Vorstand der Gliederung mitzuteilen. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit einstimmiger Zustimmung des Landes- und Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§6 Gliederungen

(1) Der Bundesverband der Freien Bürgerlichen Union gliedert sich in Landesverbände. Die Tätigkeitsgebiete hierfür sind die Landesgrenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Bedarf können Landesverbände weitere Untergliederungen schaffen.

(3) Alle Untergliederungen der Bundespartei geben sich eine eigene Satzung. Diese muss allerdings den Leitfaden der Bundessatzung widerspiegeln und darf ebenso wenig gegen die Bundessatzung verstoßen.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die bundespolitische Arbeit der Freien Bürgerlichen Union zu unterstützen und zu fördern. Zudem sind sie verpflichtet, all jenes, das der Partei Schaden zufügt zu unterlassen. Die Landesorgane sind zur gleichen Verhaltensweise wie die des Bundesverbandes anzuhalten.

(5) Verletzen Landesverbände, Untergliederungen oder ihre Organe Pflichten, ist der Bundesverband verpflichtet den betreffenden Landesverband zur Einhaltung der Pflichten aufzufordern.

(6) Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden und Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition mit anderen politischen Vereinigungen oder Parteien sich mit dem Bundesvorstand abzusprechen. Dies gilt bei Bundestags- und Landtagswahlen. Gleiches gilt auch bei grundsätzlichen oder organisatorischen Abmachungen mit anderen politischen Gruppen und Parteien.

(7) Der Bundesvorstand hat das Recht und wenn nötig die Pflicht Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Um dies zu ermöglichen sind untergeordnete Parteiorgane verpflichtet, entsprechende Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§6a Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Verstößt ein Gliederungsverband oder der Vorstand einer Gliederung erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, kann in Folge durch

Ordnungsmaßnahmen eine Auflösung einer Gliederung oder die Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung erfolgen. Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn eine Gliederung die Satzung der Partei schwerwiegend missachtet, Beschlüsse übergeordneter Organe nicht folge geleistet werden oder die Gliederung gegen die inhaltlichen politischen Ziele der Partei handelt.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen sind durch den übergeordneten Landesvorstand oder Bundesvorstand mit zwei-Drittel Mehrheit zu beschließen. Ebenso muss der jeweilige Parteitag mit absoluter Mehrheit zustimmen. Ist dies nicht der Fall, treten die Ordnungsmaßnahmen außer Kraft.

(3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des jeweils zuständigen Schiedsgerichts möglich. Grundsätzlich hat diese Anrufung keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass Schiedsgericht ordnet eine Aufschiebung auf Antrag an.

§7 Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind geordnet der Stellung nach
- der Bundesparteitag,
- der Bundesvorstand und
- das Bundesschiedsgericht.

§8 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei und ist in Präsenz abzuhalten. Alle Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen und Mitglieder der FBU bindend.

(2) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er wird vom Bundesvorstand mindestens sechs Wochen vor Tagung schriftlich einberufen. Diese beinhaltet Tag und Ort der Tagung sowie eine grobe Tagesordnung. Wird ein Bundesparteitag verschoben, so wird in gleicher Form eingeladen.

(3) Ein außerordentlicher Parteitag kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder vier Landesverbände es erfordern.

(4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und führt die Wahl des Versammlungsleiters durch.

(5) Der Bundesparteitag berät und beschließt politische und organisatorische Fragen der Partei. Er fasst Beschlüsse über die Finanz- und Schiedsgerichtsordnung sowie Wahl- und Geschäftsordnung. Er nimmt zudem alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht und dessen Beschlussfassung des Bundesvorstandes schriftlich und mündlich entgegen.

(6) Weitere Aufgaben sind:

- die Wahl des Versammlungsleiters, des Schriftführers und Wahlkommission,
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes und Rechnungsprüfers,
- die Wahl des Bundesvorstandes und wenn nötig die Abwahl,
- die Wahl des Bundesrechnungsprüfers,
- die Wahl des Bundesschiedsgerichtes und
- die Beschlussfassung über das Parteiprogramm.

§9 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied darf dem Grunde nach am Bundesparteitag teilnehmen.

(2) Ausgeschlossen von Gästen im Sinne des §17 haben folgende Personen Stimmenrecht:
- alle Delegierte,
- die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
- die Rechnungsprüfer und
- die Mitglieder des Präsidiums (Versammlungsleiter, Schriftführer).

Nach §9 PartG und §4 (6) Bundeswahlordnung darf die Anzahl der Stimmberechtigten Mitglieder nach den Anstrichen 2-4 ein Fünftel der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Wahlkommission ist vom Stimmenrecht ausgeschlossen.

(4) Die Anzahl der Delegierten beträgt mindestens 25. Die Höhe der Delegierten errechnet sich wie folgt: Die Anzahl der Mitglieder jedes Landesverbandes beziehungsweise Bundeslandes (wenn kein Landesverband vorhanden ist) wird mit Zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird aufgerundet auf den nächsten vollen Einer. Die Summe aller Landesverbände ergibt die Zahl der Delegierten. Als Bemessungsgrundlage gilt der Stand vom 31. Dezember jeden Jahres.

(5) Welches Mitglied als Delegierter am Bundesparteitag teilnimmt entscheidet zuvor der Landesparteitag. Zudem sind auf fünf Delegierte ein Ersatzdelegierter zu wählen.

(6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht nicht in Anspruch nehmen, hat er das Recht, dieses auf einen anderen zu übertragen. Dies hat durch schriftliche Ermächtigung zu erfolgen. Der von der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat dem Landesverband rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Landessatzungen haben die in §9 enthaltenen Regelungen zu übernehmen. Der Landesverband kann selbst darüber entscheiden, ob er die Delegierten über eine Delegiertenversammlung oder über die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) wählt.

§10 Der Bundesvorstand und seine Aufgaben

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- dem Bundesparteivorsitzendem,
- dem stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden,
- dem Bundesschatzmeister und
- mindestens einem Beisitzer.

(2) Fällt der Bundesparteivorsitzende aus jeglichen Gründen aus, so übernimmt der Stellvertreter das Amt. Fällt der Stellvertreter aus oder übernimmt er den Vorsitz, wird die offene Stelle durch einen Beisitzer nachbelegt. Fällt der Bundesschatzmeister aus, wird der offene Platz durch einen Beisitzer nachbelegt.

(3) An Sitzungen des Bundesvorstandes können auf Einladung und ohne Stimmrecht teilnehmen:
- Vorsitzende von Landesgliederungen oder
- Richter des Bundesschiedsgerichtes oder Landesschiedsgerichten.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er ist fristgerecht mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn durch den Bundesparteivorsitzenden schriftlich einzuberufen.

(5) Eine Versammlung des Bundesvorstandes ist auch einzuberufen, wenn:
- mindestens 1/3 des Bundesvorstandes es verlangt oder
- der Vorstand eines Landesverbandes es beantragt.

(6) Der Bundesvorstand ist über die Beschließung aller politischen und parteiorganisatorischen Fragen durch den Bundesparteitag verantwortlich. Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei im Sinne des §26 BGB.

(7) Der Bundesparteivorstand vertritt die Partei nach innen und außen und ist für die gesamte Bundespartei verantwortlich. Verträge, die die Bundespartei in Verpflichtungen stellen werden nur durch den Bundesvorsitzenden oder die durch ihnen erteilten Vollmachten geschlossen.

(8) Der Bundesparteivorsitzende, sein Vertreter und der Bundesschatzmeister haben das Recht, an allen Versammlungen untergeordneter Organe teilzunehmen. Ausgeschlossen sind Sitzungen der Schiedsgerichte.

§11 Das Bund-Länder-Gremium

(1) Das Bund-Länder-Gremium ist ein Rat aus den Landesvorsitzenden und des Bundesvorstandes. Aufgabe des Gremiums ist es, die Zusammenarbeit der Landesgliederungen und der Bundespartei zu sichern und zu entwickeln.

(2) Weitere Aufgaben sind:
- Beratung gemeinsamer Werbekonzepte und Wahlkampagnen,
- Beratung über Aufgaben, die den Landesverbänden durch die Bundepartei aufgegeben worden sind.

(3) Das Gremium hat auf Einladung des Bundesvorstandes mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Tagung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Den Vorsitz der Tagung übernimmt der Bundesvorstand.

§12 Bundesfachausschüsse

(1) Die Bundesfachausschüsse dienen zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben.

(2) Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, den Bundesvorsand in fachpolitischen Themen zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge für die Bundessatzung aus- und zu bearbeiten.

(3) Durch den Bundesvorstand können weitere Bundesfachausschüsse gegründet oder bestehende zusammengefasst beziehungsweise aufgelöst werden. Jeder Bundesfachausschuss besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

(4) Welches Mitglied den Ausschuss leitet, ist eigenständig von den Mitgliedern zu entscheiden.

§13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Wahlgesetze sowie Satzungen der Bundespartei und Landesverbände.

§14 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitages beziehungsweise Bundesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens 5 Landesverbänden durchzuführen. Auch im Namen von mindestens 5% der Mitglieder hat der Bundesverband eine solche Befragung durchzuführen.

(2) Eine Mitgliederbefragung dient ausschließlich zur Befragung über inner- und außerpolitische Themen und dient nicht als eine Abstimmung. Der Bundesvorstand und der Bundesparteitag ist somit nicht am Befragungsergebnis weisungsgebunden.

(3) Über folgende Bereiche ist keine Mitgliederbefragung möglich:

- Haushaltsplan des Bundesverbandes,
- sonstige innerparteiliche Wahlen und Bewerberaufstellungen für Wahlen.

§15 Mitgliederbegehren

(1) Der Bundesparteitag sowie mindestens 5% der Parteimitglieder können durch das Mitgliederbegehren die Behandlung eines bestimmten Anliegens durch den Bundesvorstand erzwingen.

(2) Ausgeschlossen von einem solchen Begehren sind:
- der Haushaltsplan der Bundespartei,
- die organisatorische Aufstellung der Bundespartei,
- sonstige innerparteiliche Wahlen und Bewerberaufstellungen für Wahlen.

(3) Der Bundesvorstand steht in der Pflicht, in der auf das Mitgliederbegehren folgende Vorstandssitzung das Anliegen zu behandeln und anschließend ein Statement zu geben.

§16 Bundesschiedsgericht

(1) Der Aufbau, die Regelungen und die Aufgaben des Bundesschiedsgerichtes sind in der Schiedsgerichtsordnung (BSGO) der Bundespartei geregelt.

(2) Bei Auseinandersetzungen unter Parteimitgliedern oder sonstigen innerparteiischen Streitigkeiten hat der unterste Gliederungsvorstand eine Beendigung zu versuchen. Nur wenn dies scheitert, ist die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts notwendig.

§17 Zulassung von Gästen

(1) Der Bundesparteitag beziehungsweise der Bundesvorstand kann mit abgestimmter Mehrheit Gäste zulassen.

§18 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Bundessatzung ist nur dann beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten des Bundesparteitages zustimmen. Über einen Antrag zur Satzungsänderung ist in geheimer Wahl abzustimmen.

(2) Ein Satzungsänderungsantrag ist bis spätestens 2 Wochen vor Tagung einzureichen. Der Termin der Tagung wird durch den Bundesvorstand mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(3) Mündliche oder verfristete Anträge für Satzungsänderungen sind nicht gültig.

(4) Die Absätze 1-3 dieses §18 gelten auch für Landessatzungsänderungsanträge der Landesverbände zu Landesparteitagen oder Landesmitgliedervollversammlungen.

§19 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Für die Auflösung oder Verschmelzung der Bundespartei sind mindestens dreiviertel der Stimmen plus eine Stimme des Bundesparteitags nötig. Dieser Antrag muss mindestens 5 Wochen vorher den Landesverbänden vorgelegen haben. Der Beschluss regelt zeitgleich die erforderliche Urabstimmung nach §6 (2) Nr. 11 PartG.

(2) Auch die Auflösung eines Landesverbandes kann auf Beschluss des Bundesparteitages mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit beschlossen werden. Auch hier ist der betroffene Landesverband mindestens 5 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Der Bundesverband hat dann das Recht alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen neuen Landesverband zu gründen. Landesverbände können sich auch selbst mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit des Landesparteitages auflösen.

(3) Das mit Auflösung eines Landesverbandes entstandene Vermögen geht auf die Bundespartei über. Über die weitere Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit.

§20 Parteiämter

(1) Nichtberufliche Tätigkeiten in der FBU sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.

(2) Kosten und Aufwendungen, die einem Amtsträger für die Ausführung seines Amtes entstehen, werden mit Nachweisen erstattet. Dieser Absatz trägt nicht, wenn der Amtsträger eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält (Abgeordnete, …).

§21 Nebenordnungen

(1) Nebenordnungen sind
- Bundeswahlordnung der FBU (BWO),
- Bundesgeschäftsordnung der FBU (BGO),
- Bundesschiedsgerichtsordnung der FBU (BSGO) und die
- Bundesfinanzordnung der FBU (BFO).

§22 Verbindlichkeit der Satzung

(1) Die Bundessatzung ist für alle Mitglieder und Organe der Freien Bürgerlichen Union bindend.

(2) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundregelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(3) Die in §21 dieser Satzung festgehaltenen Nebenordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§23 Erstellung des Rechenschaftsberichtes

(1) Der Bundesvorstand hat einen nach Grundlage der Finanzordnung ordnungsgemäßen Buchführung und Kassenführung im Sinne des PartG Rechenschaftsbericht für jedes Wirtschaftsjahr bis zu dessen Ende zu erstellen. Dabei sind Herkunft der Mittel sowie dessen Verwendung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfassen. Zudem beinhaltet der Bericht eine nach dem Parteiengesetz gemäßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz und einem Erläuterungsteil.

(2) Nach Erstellung des Berichtes erfolgt eine Beratung und Sichtung über den Rechenschaftsbericht. Im Anschluss ist dieser durch einen Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren. Dies gilt nicht, wenn Einnahmen und Vermögen nicht höher als 5.000€ betragen. Der Rechenschaftsbericht ist nach §19a PartG bis zum 30. September des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres bei dem Präsidenten des deutschen Bundestages einzureichen.

(3) Für die Erstellung des Bundesrechenschaftsberichtes ist der Bundesschatzmeister zuständig. Landesrechenschaftsberichte sind vom zuständigen Vorstandsmitglied der Gliederung für Finanzangelegenheiten eigens zu fertigen und an den Bundesvorstand weiterzuleiten. Die Rechenschaftsberichte aller Gliederungen und des Bundesverbandes sind durch den für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (vom Parteitag der jeweiligen Gliederung gewählt) zu unterzeichnen.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist auf dem nächsten darauffolgenden Parteitag der Gliederung offenzulegen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des deutschen Bundestages nach §23a (3) PartG ist dem Wirtschaftsprüfer Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu gewähren. Erlangt die Partei selbst Kenntnis über Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, ist dies unverzüglich dem Präsidenten des deutschen Bundestages anzuzeigen.

(6) Die Behandlung von Prüfungen des Rechenschaftsberichtes und Spenden sind in der Finanzordnung der Bundespartei geregelt.

§24 Inkrafttreten

(1) Die Bundessatzung der Freien Bürgerlichen Union tritt mit Entschluss des Gründungsparteitages der FBU am 29.04.2023 in Kraft. Die am 08.02.2025 beschlossene Neufassung tritt am 01.03.2025 in Kraft.